

Europäisches Verwaltungsrecht

Übungsfall zur Beihilfenrückforderung

Das Unternehmen A erhält für den Ausbau seines europaweit tätigen Unternehmens Subventionen nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG), da die geplante Betriebserweiterung in einem förderungswürdigen Gebiet erfolgen soll und volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig erscheint. Ein Bescheid des Bundeswirtschaftsministeriums vom 14.01.2009 ist Grundlage für die Förderung. In der Folgezeit erhält A Subventionszahlungen in Höhe von mehreren Millionen Euro, die es umgehend für die Erweiterung seiner Betriebsstätten verwendet.

Die EU-Kommission leitet, nachdem sie von den Zahlungen Kenntnis erlangt hat, das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV ein und stellt nach Beschluss vom 14.12.2009 fest, dass die gewährten Beihilfen unvereinbar seien mit Art. 107 AEUV, und fordert daher die Bundesregierung auf, die gewährten Beihilfen zurückzufordern. Die Beihilfen seien illegal vergeben worden, da die Bundesregierung nicht entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zuvor die Kommission von der beabsichtigten Vergabe unterrichtet habe (sog. Notifizierung). Der Beschluss der Kommission wird im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem EuGH bestätigt.

Der Bundeswirtschaftsminister hebt fristgerecht den Subventionsbescheid gemäß § 48 VwVfG auf und verweist dabei auf den Verstoß gegen das Unionsrecht. Eine Anhörung des A war zuvor nicht erfolgt. In der ausführlichen Begründung führt der Bundeswirtschaftsminister u. a. aus, aufgrund des Verstoßes gegen das Unionsrecht sehe er sich gezwungen, den Bescheid zurückzunehmen. § 48 VwVfG sei einschlägig, da das InvZulG – was zutrifft – keinen Aufhebungstatbestand vorsehe.

Hiergegen erhebt A umgehend Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht. Es hält den Beschluss der Kommission und des EuGH für falsch und den Bescheid für rechtswidrig und beruft sich insbesondere auf Vertrauensschutz.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Art. 107 Abs. 1 AEUV

Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Art. 108 Abs. 3 AEUV

Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.

Art. 288 Abs. 4 AEUV

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.